

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gerätedienst (Gerätedienst-AGB)

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für den Gerätedienst.
- Die BRUNATA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt bzw. die bestellte Leistung mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- BRUNATA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte im Rahmen der Serienfertigung abzuändern und / oder zu verbessern, soweit die Veränderung unwesentlich und dem Kunden zumutbar ist. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist BRUNATA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA erklärt oder abgegeben worden.
- Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist BRUNATA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Gerätedienst umfasst folgende Leistungen:
 - Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist.
 - Überwachung des Zeitpunktes, zu dem die Wasser- und Wärmehäufigkeit aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. die Heizkostenverteiler und Rauchmelder auf Grund ihrer technisch bedingten Nutzungsdauer ausgetauscht werden müssen.
 - Austausch der Geräte im Jahr des Ablaufs ihrer Eichgültigkeit bzw. ihrer technisch bedingten Nutzungsdauer.
 - Entsorgung der ausgetauschten Geräte und Geräteteile auf Kosten von BRUNATA.
 - Beseitigung der während der Vertragsdauer vom Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise der BRUNATA bekannt gewordenen Mängel, soweit BRUNATA die Mängel zu vertreten hat. Zum Umfang des Gerätedienstes gehört nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden bei der Montage bzw. Demontage von Geräten.
- Der Geräteaustausch erfolgt durch neuwertige und – soweit es sich um Wasser- und Wärmehäufigkeit handelt – beglaubigte Geräte.
- Für Fremdgeräte übernimmt BRUNATA nur die Überwachung des Zeitpunktes, zu dem die Geräte ausgetauscht werden müssen, sowie den Austausch der Geräte im Jahr des Ablaufs ihrer Eichgültigkeit. Der Austausch der Geräte setzt voraus, dass BRUNATA Austauschgeräte liefern kann. Eine Gewährleistung gem. § 10 ist für die bei Vertragsabschluss bereits installierten Fremdgeräte ausgeschlossen.
- Die abrechnungstechnische Einstellung der Geräte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise

- BRUNATA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise oder des Individualvertrages zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.
- Der Gerätedienstpreis umfasst die mit dem Gerätedienst verbundenen Aufwendungen an Material, Arbeitszeit und Fahrtkosten. Die gesetzlich festgelegte Eichgebühr für Wasser- und Wärmehäufigkeit wird anteilig und zusammen mit den jährlichen Gerätedienstkosten berechnet.
- Die Gesamtkosten für den Gerätedienst werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragslaufzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für die jährliche Rate der Eichgebühr.
- BRUNATA ist berechtigt, den Gerätedienstpreis während der Vertragslaufzeit bzw. auf den Beginn einer neuen Gerätedienstperiode anzupassen, wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder eines Verlängerungszeitraumes kalkulierten Lohn- und Gehaltskosten und/oder Materialeinstandskosten erhöht haben. Die Anpassung des Gerätedienstpreises erfolgt nur, soweit sie kostenabhängig ist. Das gleiche gilt bei Erhöhung der Eichgebühr.
- Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Servicejahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

§ 5 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Die erste Gerätedienstrechnung wird fällig bei Übernahme der Geräte in den Gerätedienst; die weiteren Gerätedienstrechnungen jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Gerätedienstkosten und anteiligen Eichgebühren erhält der Kunde eine Rechnung.
- Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Verletzungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Mehr- oder Wenigerlieferungen / -leistungen

- Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen / -leistungen, so ist BRUNATA beauftragt, im tatsächlich benötigten Umfang zu liefern oder zu leisten. BRUNATA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als unternünftig. Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- BRUNATA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und / oder seinem Nutzer / Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände veranlasst, die BRUNATA nicht zu vertreten hat, so wird BRUNATA ihre Lieferung / Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwerisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Änderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperrventile oder sonstige bauseits bedingte Erschwerisse sowie für zusätzlich erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Mieter trotz Terminvereinbarung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Liefer- /Leistungsverzug

- Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/ Leistungstermin überschritten, kommt BRUNATA mit Überschreitung des Termins in Verzug.

- Kommt BRUNATA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, BRUNATA eine den Umständen nach angemessene Frist für die Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall ablehnen, dass die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und / oder Leistung aus Gründen unterbleibt, die BRUNATA zu vertreten hat.

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rügepflichten

- Der Kunde ist gehalten, alle während der Vertragsdauer festgestellten Mängel unverzüglich zu melden. BRUNATA hat gemeldete Mängel, soweit sie die Mängel zu vertreten hat, im Rahmen dieses Vertrages zu beseitigen, sobald es ihr möglich ist.
- Der Kunde verantwortet eine pflegliche Behandlung der Geräte und verpflichtet sich, festgestellte Störungen unverzüglich BRUNATA mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt oder nicht rechtzeitig erfolgt, haftet BRUNATA für daraus entstehende Schäden nicht.
- Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass BRUNATA jede Änderung im Gerätebestand (Gerätetyp und/oder Gerätestückzahl) während der Vertragsdauer unverzüglich mitgeteilt wird, damit der Gerätedienstvertrag entsprechend angepasst werden kann.
- Der Kunde schafft die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage und Demontage. Der Austausch von Geräten setzt normale Montagebedingungen voraus. Beim Austausch eichungsgültiger oder defekter Wasser- und Wärmehäufigkeit müssen die Messstrecken absperrbar sein.
- Erkennt der Kunde eine von BRUNATA erbrachte Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, BRUNATA die Beanstandung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nachdem die Lieferung erfolgt oder die Leistung erbracht ist, anzuzeigen.

§ 10 Gewährleistung

- BRUNATA ist bei einer berechtigten Beanstandung der Ausgeführten übernommener Leistungen grundsätzlich berechtigt, die beanstandete Leistung zu wiederholen. Bei einem von ihr zu vertretenden Mangel der ausgetauschten oder gelieferten Geräte, hat BRUNATA den Mangel gegen Übernahme aller erforderlich werdenden Aufwendungen zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Die Wiederholung der Leistung bzw. Mängelbeseitigung erfolgt, sobald dies BRUNATA möglich ist.
- Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus von BRUNATA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Das Recht, Schadensersatz statt Leistung zu verlangen, ist ausgeschlossen; es sei denn, BRUNATA hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung übernommen.

§ 11 Haftung

- Erbringt BRUNATA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BRUNATA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften BRUNATA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Führt die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die BRUNATA nicht zu vertreten hat, zu Schäden, übernimmt BRUNATA keinerlei Haftung.
- BRUNATA übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Installation, beim Betrieb oder beim Austausch von Geräten infolge von Mängeln oder Defekten, die bauseitig begründet sind, offenbar werden. Von der Haftung ausgenommen sind des Weiteren Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von BRUNATA nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.
- Soweit Ansprüche gegen BRUNATA ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BRUNATA.

§ 12 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, BRUNATA hiervon unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Gerätedienstvertrag aufzuerlegen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Tritt der Erwerber nicht in den Gerätedienstvertrag ein, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. § 13 Ziffer 3 gilt entsprechend.
- Bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers oder einer Kündigung bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Gerätedienstvertrag verpflichtet.

§ 13 Kündigung / Laufzeit

- Die Laufzeit des Vertrages wird einzelvertraglich geregelt.
- Beide Vertragspartner können den Gerätedienstvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der ganze oder teilweise Verzug mit zwei Gerätedienststraten oder einer anderen Zahlung aufgrund dieses Vertragsverhältnisses trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
 - die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden;
 - die Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen wird.
- Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, so besteht für beide Seiten kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen.
- Wird der Gerätedienstvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um die einzelvertraglich festgelegte Dauer, soweit die eichrechtlichen Voraussetzungen von BRUNATA erfüllt werden können.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- BRUNATA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von BRUNATA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- Änderungen bzw. Neufassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach deren Zusendung schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist an die unten genannte Geschäftsadresse zu richten.